

A5 Abschnitt 4 - Mobilitätswende [Artikel 1 Klimaschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesklimaschutzgesetz – LKSG M-V)]

Gremium: Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MV

Beschlussdatum: 14.08.2024

Antragstext

1138 § 25 Nachhaltige Mobilität

1139 (1) Das Land wirkt im Sinne der Ziele dieses Gesetzes und zur Erreichung der
1140 Klimaneutralität nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Nummer 3 auf die
1141 Herstellung der Klimaneutralität des Verkehrssektors in Mecklenburg-Vorpommern
1142 hin. Die Entwicklung des Verkehrssektors soll dem Grundsatz des Vermeidens von
1143 Verkehr und der Verlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsarten folgen. Zur
1144 Erreichung des Ziels nach Satz 1 sollen in allen Regionen des Landes
1145 insbesondere umgesetzt werden

1146 1. der Ausbau, die Verbesserung und Optimierung der Rad- und
1147 Fußweginfrastruktur sowie des Angebots des öffentlichen
1148 Personennahverkehrs (ÖPNV) und des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) mit
1149 dem Ziel einer Steigerung des Wegenteils des Umweltverbunds nach § 2
1150 Absatz 16 auf 65 Prozent im Landesmittel und 80 Prozent in den
1151 Oberzentren. Zum Umweltverbund zählen auch in das ÖPNV- und SPNV-Angebot
1152 integrierte Mobilitätsformen wie Bike- und Carsharing sowie On-Demand-
1153 Dienste,

1154 2. eine verstärkte Auslastung und höhere Effizienz der Verkehrsmittel,

1155 3. die schrittweise Erhöhung des Anteils lokal emissionsfreier
1156 Kraftfahrzeuge,

1157 4. die Reduzierung verkehrsbedingter Beeinträchtigungen von Klima, Umwelt und
1158 Gesundheit im Rahmen eines funktionsfähigen und stadtverträglichen
1159 Wirtschaftsverkehrs,

1160 5. geeignete verkehrsberuhigende und verkehrsreduzierende Maßnahmen.

1161 (2) Alle mobilitäts- und infrastrukturbezogenen Planungen berücksichtigen in
1162 besonderer Weise die Ziele dieses Gesetzes. Beim Bau, Umbau oder der Sanierung
1163 von öffentlichen Straßen sind die Ziele dieses Gesetzes zu beachten und zu
1164 fördern. Sie sind vorrangig auf Fußgänger*innen, Radfahrer*innen sowie
1165 emissionsfreie Fahrzeuge auszurichten und es wird darauf hingewirkt, dass
1166 Maßnahmen nach Satz 2 den Erfordernissen eines attraktiven und sicheren Rad- und
1167 Fußverkehrs entsprechen.

1168 (3) Das für Verkehr zuständige Landesministerium stellt einen Radverkehrsplan
1169 auf. Der Radverkehrsplan enthält konkrete Ausbauvorgaben, insbesondere zur
1170 Errichtung des Radverkehrsnetzes, unter Angabe von Jahresausbauzielen
1171 (Quantitäten) und Schritten zur Verwirklichung der Ziele (Ausbaupfade) sowie zu
1172 den Qualitäten der geplanten Radverkehrsanlagen. Der Radverkehrsplan umfasst
1173 alle Landesstraßen in der Baulast des Landes. Diese sind bis zum 31. Dezember
1174 2040 mit baulich getrennten Radwegen nach Stand der Technik durch Neu-, Um- und
1175 Ausbau herzurichten. Straßen nach Satz 3 ohne bestehende Radinfrastruktur sind

1176 dabei vorrangig zu behandeln. Für Radwege entlang von Landstraßen in der Baulast
1177 des Landes, die Teil des Radvorrangnetzes nach Absatz 4 sind, ist das Zieldatum
1178 nach Satz 1 der 31. Dezember 2035.

1179 (4) Das für Verkehr zuständige Landesministerium definiert unter Beteiligung der
1180 Öffentlichkeit bis zum 31. Dezember 2025 das landesweite Radvorrangnetz, welches
1181 für den Radverkehr besonders wichtige, überörtliche Verbindungen umfasst.

1182 (5) Bei der Gestaltung des ÖPNV wirkt die Landesregierung darauf hin, dass sich
1183 dieser insbesondere durch ein verkehrsträgerübergreifendes Zusammenwirken, durch
1184 den Auf- und Ausbau landkreisübergreifender Verbindungen, den Ausbau von
1185 Mobilitätsstationen, abgestimmte Taktfahrpläne und die Vernetzung mit
1186 individuellen Mobilitätsangeboten zu einer attraktiven Alternative und Ergänzung
1187 zum motorisierten Individualverkehr entwickelt. Ober- und Mittelzentren sollen
1188 ab 2030 durch den ÖPNV mindestens im Stundentakt verbunden sein.

1189 (6) Die mobilitätsbezogenen Planungen des Landes wirken auf eine Stärkung des
1190 Schienenverkehrs hin, insbesondere durch Angebotsverbesserungen und
1191 Taktverdichtungen im Schienenpersonennahverkehr, durch die Verlagerung des
1192 Güterverkehrs auf den Schienenverkehr, den Ausbau, die Ertüchtigung und
1193 Modernisierung des Schienennetzes und die Reaktivierung von Bahnstrecken.

1194 (7) Bis 31. Dezember 2035 soll der Schienenverkehr im Zuständigkeitsbereich des
1195 Landes ausschließlich mittels treibhausgasneutraler Antriebe betrieben werden.
1196 Das Land bestellt bei allen neuen Verkehrsverträgen ausschließlich Züge mit
1197 treibhausgasneutralem Antrieb. Wo eine Elektrifizierung des Schienennetzes nicht
1198 wirtschaftlich darstellbar ist oder zu lange Zeiträume in Anspruch nimmt, werden
1199 schon ab 2025 batterieelektrisch betriebene Triebfahrzeuge zum Einsatz kommen.

1200 § 26 Mobilitätspläne

1201 (1) Gemeinden sollen bis zum 31. Dezember 2027 einen kommunalen Mobilitätsplan
1202 beschließen. Die zuständige Amtsverwaltung erarbeitet für amtsangehörige
1203 Gemeinden den Mobilitätsplan nach Satz 1.

1204 (2) Der kommunale Mobilitätsplan nach Absatz 1 legt fest, mit welchen Mitteln
1205 die vom Verkehr in der Kommune verursachten Treibhausgasemissionen so reduziert
1206 werden, dass die Erreichung und Umsetzung der Ziele, Grundsätze und Maßnahmen
1207 nach § 4 und § 25 Absatz 1 und 2 in der Kommune gewährleistet wird. Die im
1208 Mobilitätsplan nach Absatz 1 festgelegten Maßnahmen sollen zu einer dauerhaften
1209 Verminderung von Treibhausgasemissionen unter Berücksichtigung der
1210 Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft beitragen. Der
1211 Mobilitätsplan nach Absatz 1 enthält mindestens:

1212 1. Ziele zur Steigerung des Modal Split bei der Nutzung des öffentlichen
1213 Personennahverkehrs (ÖPNV), des Radverkehrs und des Fußverkehrs, zur
1214 Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs sowie zur Reduzierung der
1215 spezifischen Emissionen desselben,

1216 2. ein Radverkehrskonzept einschließlich eines Maßnahmenplans zum Ausbau der
1217 Radverkehrsinfrastruktur; das Konzept soll sicherstellen, dass für alle
1218 zentralen innerörtlichen Verkehrsverbindungen (lokales Radverkehrsnetz)
1219 innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren, jedoch spätestens bis zum
1220 31.12.2035, sichere und getrennte Radverkehrsverbindungen zur Verfügung
1221 stehen. Es enthält zudem ein Konzept zur Herstellung von Radschnellwegen

1222 zu Ober- und Mittelzentren im Umkreis von 15 km unter Berücksichtigung des
1223 Radvorrangnetzes des Landes nach § 25 Absatz 4, sichere Routen zu
1224 benachbarten Gemeinden (überörtliches Radverkehrsnetz) und
1225 Abstellmöglichkeiten für Fahrräder an radverkehrsrelevanten Orten,
1226 insbesondere den Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie
1227 in Einkaufsstrassen.

1228 3. ein Konzept zum Ausbau, zur verstärkten Nutzung und zur Dekarbonisierung
1229 des öffentlichen Personennahverkehrs; soweit die Stadt oder Gemeinde
1230 selbst ÖPNV-Aufgabenträgerin ist, stellt die Stadt oder Gemeinde im
1231 Benehmen mit dem für den ÖPNV zuständigen Aufgabenträger das Konzept auf;
1232 ist die Gemeinde nicht ÖPNV-Aufgabenträgerin, hat der ÖPNV-Aufgabenträger
1233 das Konzept in Form eines Nahverkehrsplans und eines ÖPNV-
1234 Investitionsplans für das Gemeindegebiet im Benehmen mit der Gemeinde und
1235 dem für den Schienenpersonennahverkehr zuständigen Aufgabenträger
1236 aufzustellen,

1237 4. ein Konzept zur Reduzierung der Emissionen des motorisierten
1238 Individualverkehrs, einschließlich eines gemeindlichen Parkraumkonzepts
1239 sowie eines Konzepts zur Sicherstellung von ausreichend Ladestationen für
1240 batterieelektrische Fahrzeuge zur Umsetzung von § 27.

1241 (3) Die Aufstellung der Mobilitätspläne nach Absatz 1 kann unter Beteiligung
1242 weiterer öffentlicher Aufgabenträger erfolgen. Die Landkreise sollen bei der
1243 Aufstellung der Mobilitätspläne nach Absatz 1 möglichst frühzeitig beteiligt
1244 werden und unterstützen die Kommunen bei der Aufstellung der Mobilitätspläne im
1245 Rahmen ihrer Zuständigkeit sowie ihrer finanziellen, personellen und
1246 organisatorischen Möglichkeiten.

1247 (4) Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig und fortlaufend bei der
1248 Aufstellung der Mobilitätspläne zu beteiligen.

1249 (5) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die inhaltlichen
1250 und methodischen Anforderungen an die Mobilitätspläne nach Absatz 1 zu
1251 konkretisieren.

1252 § 27 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

1253 (1) Der Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge ist im gesamten Land
1254 zu unterstützen. Die Ladeinfrastruktur ist mit folgenden Zielen auszubauen:

1255 1. Der Aufbau von Ladeinfrastruktur erfolgt unter der Berücksichtigung der
1256 unterschiedlichen Anwendungsfälle und in einer raumübergreifenden
1257 Betrachtung bedarfsgerecht im gesamten Land.

1258 2. Der Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur wird so fortgesetzt, dass er
1259 den Zuwachs an Elektrofahrzeugen beschleunigt befördern kann. Ziel ist
1260 dabei ein Verhältnis von insgesamt mindestens einem Ladepunkt für je zehn
1261 zugelassene Fahrzeuge, wie es die Richtlinie des Europäischen Parlaments
1262 und des Rates über den Aufbau der Infrastruktur für alternative
1263 Kraftstoffe empfiehlt.

1264 3. Der Aufbau im öffentlichen Raum erfolgt im Auftrag des Landes nach den
1265 Maßgaben einer einheitlichen, diskriminierungsfrei zugänglichen

1266 Ladeinfrastruktur, nicht zu Lasten des Fuß- oder Radverkehrs und
1267 berücksichtigt dabei die Entwicklung des Ausbaus von Ladeeinrichtungen im
1268 privaten Raum.

1269 4. Öffentlich gefördert werden nur solche Ladeeinrichtungen, an denen
1270 sichergestellt ist, dass ausschließlich regenerativ erzeugter Strom
1271 angeboten wird.

1272 (2) Das für Verkehr zuständige Landesministerium erarbeitet auf Grundlage der
1273 Ziele dieses Gesetzes und zur Umsetzung des Absatzes 1 eine Strategie zum Ausbau
1274 der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge. Die Landesregierung legt dem Landtag
1275 die Strategie nach Satz 1 spätestens bis zum 31. Dezember 2025 vor. Dem Landtag
1276 ist über den Ausbau nach Absatz 1 und die Umsetzung der Strategie nach Satz 1
1277 nach ihrer erstmaligen Vorlage nach Satz 2 jährlich zu berichten.